

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 18.12.1978, in Kraft getreten am 01.01.1979, geändert durch

- I. Änderung vom 19.05.1987, in Kraft getreten am 01.05.1987,
- II. Änderung vom 18.05.1992, in Kraft getreten am 01.03.1992,
- III. Änderung vom 31.03.1995, in Kraft getreten am 01.04.1995,
- IV. Änderung vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
- V. Änderung vom 17.05.2004, in Kraft getreten am 21.05.2004,
- VI. Änderung vom 08.05.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008.

§ 1 *

Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall.
- (2) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaussfall im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit wird auf 8 € je Sitzung festgelegt.

Der Durchschnittssatz wird denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann.

- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 2 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für Beamte und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) verlangt werden.

§ 3 *

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionen, des

* § 1 geändert durch IV. Änderung vom 04.09.2001

* § 3 geändert durch I. Änderung vom 19.05.1987
III. Änderung vom 31.03.1995
IV. Änderung vom 04.09.2001
V. Änderung vom 17.05.2004
VI. Änderung vom 08.05.2008

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Magistrats und der Betriebskommissionen (soweit nicht Bedienstete der Stadt) eine Aufwandsentschädigung von 18 € gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen wie folgt, wenn die Personen im Monat mindestens einen Tag ihr Amt wahrgenommen haben,
- | | |
|--|-------|
| a) für den Stadtverordnetenvorsteher um monatlich | 92 € |
| b) für den Ersten Stadtrat um monatlich | 104 € |
| c) für die übrigen Stadträte um monatlich | 55 € |
| d) für die Vorsitzenden eines Ausschusses um monatlich | 15 € |
| e) für die Vorsitzenden der Fraktionen | |
| mit bis zu 5 Mitgliedern um monatlich | 28 € |
| mit 6 - 10 Mitgliedern um monatlich | 43 € |
| mit mehr als 10 Mitgliedern um monatlich | 55 € |
- (3) Die Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers nach Abs. 1 erhöhen sich um 28 € für jede von ihnen geleitete Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt nicht für die Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden nach Abs. 1 erhöhen sich um 15 € für jede von ihnen geleitete Sitzung des Ausschusses. Dies gilt nicht für die Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird den ehrenamtlichen Stadträten auch dann gezahlt, wenn sie den Bürgermeister bei Sitzungen, Tagungen oder aus sonstigem Anlass vertreten. Das gleiche gilt für den Stadtverordnetenvorsteher oder seinen Stellvertreter, wenn er allein, gemeinsam mit dem Bürgermeister oder gemeinsam mit einem Stadtrat die Stadt bei Sitzungen, Tagungen oder aus sonstigem Anlass vertritt.
- (6) Der ehrenamtliche Stadtrat, der den Bürgermeister vertritt, erhält bei Abwesenheit des Bürgermeisters von mehr als drei Tagen vom ersten Tage der Vertretung an neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 täglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen des dem Bürgermeister zustehenden Tagegeldes. Für kurzfristige Vertretungen bis zu drei Tagen wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 vom ersten Tage an gewährt, soweit die kurzfristigen Vertretungen sechs Tage monatlich überschreiten. Während der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 ruht der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 4.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (7) Wird der Bürgermeister länger als sechs Wochen nacheinander durch einen ehrenamtlichen Stadtrat vertreten und stellt die Stadtverordnetenversammlung fest, dass für diese Vertretung mindestens die Zeit erforderlich ist, die ein städtischer Beamter zu leisten hat, so erhält der Vertretende anstelle von Verdienstausfall (§ 1) und Aufwandsentschädigungen (§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 6) eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Amtsbezüge eines hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 4 *

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung

- (1) Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 46 € für jeden Monat, in dem sie mindestens einen Tag ihr Amt ausgeübt haben.
- (2) Ortsvorsteher, denen die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung übertragen ist, erhalten bis zu 200 Einwohner ihres Ortsteiles zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 118 €. Für jede angefangenen weiteren 50 Einwohner ihres Ortsteiles erhöht sich der Betrag um 13 €. Maßgebend für die Berechnung ist die vom städtischen Einwohnermeldeamt festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres.
- (3) Ortsvorsteher, denen die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung übertragen ist, erhalten außerdem die Aufwendungen für die Gestellung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung eines Büroraumes, für einen Telefonanschluß, die entstandenen dienstlichen Telefongespräche und die entstandenen dienstlichen Portokosten erstattet.
- (4) Wird die Leitung einer Außenstelle der Verwaltung einer geeigneten Person aus dem Ortsteil ehrenamtlich übertragen, so erhält diese die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3.

§ 5 *

Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 16 Sitzungen jährlich begrenzt.

§ 6

Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

* § 4 geändert durch I. Änderung vom 19.05.1987
II. Änderung vom 18.05.1992
IV. Änderung vom 04.09.2001
V. Änderung vom 17.05.2004
* § 5 geändert durch III. Änderung vom 31.03.1995

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 7

Geltungsbereich

Anspruch gemäß §§ 1 - 3 bei Sitzungen haben stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen städtischen Gremiums. Den Anspruch nach Satz 1 haben auch diejenigen, die nach der Hessischen Gemeindeordnung berechtigt sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, sowie ehrenamtliche Stadträte, die an Sitzungen gemäß § 3 Abs. 1 teilnehmen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. September 1977 außer Kraft.